

42. Ist die durch den § 27 Abs. 3 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 bestimmte dreijährige Beanstandungsfrist infolge der Vorschrift des § 49 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 auch für den Reichsstempel maßgebend?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1907 i. S. preuß. Staatsfiskus (Bekl.) w. L. L. & Co. (Kl.). Rep. VII. 213/06.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Berufsrichter verurteilt den Beklagten zur Rück-
 erstattung des eingeklagten Reichsstempelbetrages auf Grund der
 Erwägung, daß die durch den § 27 Abs. 3 des preuß. Stempel-
 steuergesetzes vom 31. Juli 1895 bestimmte dreijährige Beanstandungs-
 frist . . . nach § 49 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900
 auch für den Reichsstempel maßgebend sei, und daß deshalb der
 Besteuerung lediglich der im Vertrage angegebene Wert der jungen
 Aktien von 6000000 *M* zugrunde gelegt werden dürfe. Dieser Er-
 wägung steht zunächst entgegen, daß die Klägerin selbst mit der Be-
 wertung der jungen Aktien zu 200 vom Hundert, anstatt zum Pari-
 kurse, sich einverstanden erklärt hat. Aber es beruht auch die Annahme,
 daß die Vorschrift des § 27 Abs. 3 des preuß. Stempelsteuergesetzes
 auf den hier fraglichen Reichsstempel anwendbar sei, auf Rechtsirrtum.
 Der § 49 des vom Berufsrichter für maßgebend erachteten Reichs-
 stempelgesetzes vom 14. Juni 1900 bestimmt in Abs. 1, daß die in
 den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempel-
 wesens beauftragten Behörden und Beamten die ihnen obliegenden
 Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsicht-
 lich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben
 zustehen, auch hinsichtlich der in dem Reichsstempelgesetze bestimmten
 Abgaben wahrzunehmen haben. Diese Vorschrift des erst am 1. Juli
 1900 in Kraft getretenen Gesetzes kann für die hier in Betracht
 kommende dreijährige Beanstandungsfrist schon deshalb nicht in Frage
 kommen, weil diese dreijährige Frist bei dem Inkrafttreten des neuen
 Reichsstempelgesetzes bereits abgelaufen war. Dieselbe Vorschrift war
 freilich auch schon in § 39 des früheren Reichsstempelgesetzes vom
 27. April 1894 enthalten, unter dessen Herrschaft der Vertrag vom
 10. Dezember 1896 beurkundet worden ist. Aber eine Verweisung auf
 die Vorschrift des § 27 Abs. 3 des preuß. Gesetzes kann in diesem
 § 39 nicht erblickt werden, weil beim Inkrafttreten des Gesetzes vom
 27. April 1894 dies preuß. Gesetz noch nicht erlassen war. Das
 1894 geltende preuß. Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 enthielt
 Fristen für die Wertbeanstandung überhaupt nicht. Der unter dem
 Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ stehende § 39 des Reichs-
 stempelsteuergesetzes enthält aber auch inhaltlich keine Beziehung zu
 der Vorschrift des § 27 des Landesstempelgesetzes. Dieser letztere

enthält unter der Überschrift „Verjährung der Stempelsteuer“ in Absf. 1 und 2 Bestimmungen materiellrechtlicher Natur darüber, binnen welcher Frist der Steueranspruch bei eingewendeter Verjährung als erloschen gilt, und er ordnet im Absf. 3 eine Ausschlußfrist an, nach deren Ablauf eine Beanstandung der Wertangaben der Steuerpflichtigen unzulässig ist. Der § 39 des Reichsstempelgesetzes aber enthält, entsprechend der Vorschrift des § 31 des Landesstempelgesetzes, nur eine Vorschrift darüber, wer die Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Reichsstempelgesetzes zu führen hat, und regelt in dieser Beziehung den Umfang der Befugnisse der zu dieser Aufsicht berufenen Beamten und Behörden der Bundesstaaten. Zutreffend hat auch die Revision darauf hingewiesen, daß nach § 27 Absf. 3 des Landesstempelgesetzes die Beanstandungsfrist, entsprechend der Natur des Landesstempels als eines Urkundenstempels, von der Beurkundung ab läuft, und daß diese Bestimmung für den Reichsanschaffungstempel nicht anwendbar erscheint, da dieser auf dem Anschaffungsgeschäft selbst ruht, ohne Rücksicht darauf, ob es zur Beurkundung gelangt oder bloß mündlich geschlossen ist. Die über das Anschaffungsgeschäft auszustellende Schlußnote kann als eine Beurkundung des Geschäfts schon deshalb nicht angesehen werden, weil sie einseitig, und zwar häufig nicht von einem der Vertragsschließenden, sondern von einem Dritten (Vermittler, Kommissionär) ausgestellt wird und nicht einmal die Unterschrift des Ausstellers erfordert (§§ 9 flg., jetzt §§ 8 flg. des Reichsstempelgesetzes). Der Revision des Beklagten war hiernach stattzugeben.“